ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnrn. 4284, 4290 und 4291

Urteil Nr. 162/2007 vom 19. Dezember 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Lüttich und vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

- a. In seinem Urteil vom 5. September 2007 in Sachen der « G.T.C.I.M. » Gen.mbH gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 13. September 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:
- « Verstößt Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, in Verbindung mit den Artikeln 32 und 52 des Gerichtsgesetzbuches und den Urteilen es Schiedshofes bezüglich der Rechtsmittelfristen (Urteile Nrn. 13/2001, 125/2001, 20/2003, 170/2003 und 48/2006), dahingehend ausgelegt, dass das auf dem Steuerbescheid vermerkte Versanddatum das Datum ist, an dem die Widerspruchsfrist anfängt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem
- 1. dies zur Folge hat, dass die Frist für die Einreichung eines Widerspruchs in Steuersachen zu einem Zeitpunkt anfängt, an dem der Empfänger keine Kenntnis vom Steuerbescheid haben kann;
- 2. die tatsächliche Frist für die Einreichung eines Widerspruchs, über die jeder Empfänger verfügt, einerseits je nach der Zeit, die der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen gebraucht hat, um den besagten Steuerbescheid bei der Post aufzugeben, und andererseits je nach der Zeit, die die Post gebraucht hat, um die Sendung zuzustellen, variiert, so dass bestimmte Empfänger *de facto* über eine kürzere Frist verfügen würden als andere? ».
- b. In seinem Urteil vom 6. September 2007 in Sachen der «Etablissements Hubert Monfort » AG gegen die Stadt Lüttich, dessen Ausfertigung am 20. September 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:
- 1. « Verstößt Artikel 371 des EStGB 1992, der infolge des Artikels 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern auf die Gemeindesteuern anwendbar ist, dahingehend ausgelegt, dass bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, dass der Steuerbescheid tatsächlich an dem darauf vermerkten, einseitig angebrachten Datum durch gewöhnlichen Brief abgeschickt worden ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Beachtung der Rechte der Verteidigung, indem er als Anfangsdatum einer Rechtsmittelfrist ein Datum festsetzt, bei dem vermutet wird, das es das Datum des Versands durch gewöhnlichen Brief ist, ohne dass das wirkliche Versanddatum berücksichtigt wird, und nicht der Tag, an dem der Empfänger diese Verfahrenshandlung zur Kenntnis nehmen konnte, und indem er somit einer Kategorie von Rechtsuchenden den Schutz versagt, der durch die Erfordernisse der Rechtssicherheit und der Beachtung der Rechte der Verteidigung gewährleistet wird? »;
- 2. « Verstößt Artikel 371 des EStGB 1992, der infolge des Artikels 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern auf die Gemeindesteuern anwendbar ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Beachtung der Rechte der Verteidigung, indem er eine Diskriminierung zwischen einerseits Steuerpflichtigen, die einen Steuerbescheid durch gewöhnlichen Brief in ihrem Briefkasten

vorfinden, ohne dass ein besonderes Beweiselement der Aushändigung der Sendung an der angegebenen Adresse vorliegt, so dass das Datum der Aushändigung in der Regel unbestimmt bleibt, und andererseits Steuerpflichtigen, denen eine Berichtigungsmitteilung per Einschreiben zugesandt wird, wobei es um eine formelle Handlung geht, die das Versanddatum durch Erstellung einer Forderung leicht nachprüfbar macht, herbeiführt, während die Sanktion für die Nichtbeachtung der Widerspruchsfrist in der endgültigen Aberkennung des Widerspruchsrechtes besteht, was folgenschwerer ist als die Sanktion für eine verspätete Antwort oder für das Ausbleiben einer Antwort innerhalb eines Monats nach der Berichtigungsmitteilung im Sinne der Artikel 346 und 351 des EStGB 1992? ».

- c. In seinem Urteil vom 6. September 2007 in Sachen Guy Brughmans und Maria Heijman gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 20. September 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:
- 1. « Verstößt Artikel 371 des EStGB 1992, dahingehend ausgelegt, dass bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, dass der Steuerbescheid tatsächlich an dem darauf vermerkten, einseitig angebrachten Datum durch gewöhnlichen Brief abgeschickt worden ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Beachtung der Rechte der Verteidigung, indem er als Anfangsdatum einer Rechtsmittelfrist ein Datum festsetzt, bei dem vermutet wird, das es das Datum des Versands durch gewöhnlichen Brief ist, ohne dass das wirkliche Versanddatum berücksichtigt wird, und nicht der Tag, an dem der Empfänger diese Verfahrenshandlung zur Kenntnis nehmen konnte, und indem er somit einer Kategorie von Rechtsuchenden den Schutz versagt, der durch die Erfordernisse der Rechtssicherheit und der Beachtung der Rechte der Verteidigung gewährleistet wird? »;
- 2. « Verstößt Artikel 371 des EStGB 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Beachtung der Rechte der Verteidigung, indem er eine Diskriminierung zwischen einerseits Steuerpflichtigen, die einen Steuerbescheid durch gewöhnlichen Brief in ihrem Briefkasten vorfinden, ohne dass ein besonderes Beweiselement der Aushändigung der Sendung an der angegebenen Adresse vorliegt, so dass das Datum der Aushändigung in der Regel unbestimmt bleibt, und andererseits Steuerpflichtigen, denen eine Berichtigungsmitteilung per Einschreiben zugesandt wird, wobei es um eine formelle Handlung geht, die das Versanddatum durch Erstellung einer Forderung leicht nachprüfbar macht, herbeiführt, während die Sanktion für die Nichtbeachtung der Widerspruchsfrist in der endgültigen Aberkennung des Widerspruchsrechtes besteht, was folgenschwerer ist als die Sanktion für eine verspätete Antwort oder für das Ausbleiben einer Antwort innerhalb eines Monats nach der Berichtigungsmitteilung im Sinne der Artikel 346 und 351 des EStGB 1992? ».

Diese unter den Nummern 4284, 4290 und 4291 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Am 11. Oktober 2007 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Sämtliche präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (weiter unten: EStGB 1992). Dieser Artikel lautet:

« Widersprüche müssen mit Gründen versehen sein und zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Versendung des Steuerbescheids, auf dem die Widerspruchsfrist vermerkt ist, oder des Veranlagungsbescheids oder ab dem Datum der Erhebung der Steuern auf andere Weise als per Heberolle eingereicht werden ».

In der Rechtssache Nr. 4290 ist der vorlegende Richter der Auffassung, dass diese Bestimmung auf die Gemeindesteuern, um die es sich in der ihm unterbreiteten Streitsache handele, anwendbar sei, und zwar kraft Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 « über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ».

B.2. In der Rechtssache Nr. 4284 fragt der Appellationshof Lüttich den Hof, ob Artikel 371 des EStGB 1992 in Verbindung mit den Artikeln 32 und 52 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, wenn er dahingehend ausgelegt werde, dass das auf dem Steuerbescheid vermerkte Versanddatum das Datum sei, an dem die Widerspruchsfrist anfange.

In dieser Auslegung fange die Frist für die Einreichung eines Widerspruchs in Steuersachen nämlich zu einem Zeitpunkt an, an dem der Empfänger keine Kenntnis vom Steuerbescheid haben könne. Außerdem variiere die tatsächliche Frist für die Einreichung eines Widerspruchs einerseits je nach der Zeit, die der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen gebraucht habe, um den besagten Steuerbescheid bei der Post aufzugeben, und andererseits je nach der Zeit, die die Post gebraucht habe, um die Sendung zuzustellen.

In den präjudiziellen Fragen, die in den Rechtssachen Nrn. 4290 und 4291 gestellt worden sind, wird der Hof aufgefordert zu einem Vergleich zwischen einerseits den Steuerpflichtigen, für die die Rechtsmittelfrist ab einem Datum laufe, bei dem vermutet werde, dass es das Datum des Versands des Steuerbescheids durch gewöhnlichen Brief sei, das heißt bevor sie ihn tatsächlich zur Kenntnis nehmen könnten, und andererseits den anderen Rechtsuchenden (erste präjudizielle Frage) und den anderen Steuerpflichtigen (zweite präjudizielle Frage), denen eine Berichtigungsmitteilung per Einschreiben zugesandt werde, was auf diese Weise leicht nachprüfbar sei, während die Sanktion für die Nichtbeachtung der Frist im ersteren Fall schwerer sei als im letzteren.

- B.3. Wie der Hof bereits in den Urteilen Nrn. 170/2003, 166/2005, 34/2006, 43/2006, 85/2007 und 123/2007 festgestellt hat, ist es vernünftig gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber zur Vermeidung der Rechtsunsicherheit die Verfahrensfristen ab einem Datum laufen lässt, das nicht von der Handelsweise der Parteien abhängt. Die Wahl des Versanddatums des Steuerbescheids als Anfangszeitpunkt der Beschwerdefrist beschränkt jedoch auf unverhältnismäßige Weise das Recht der Verteidigung der Adressaten, da diese Fristen ab einem Zeitpunkt laufen, zu dem ihnen der Inhalt des Steuerbescheids noch nicht bekannt sein kann.
- B.4. Das Ziel, Rechtsunsicherheit zu vermeiden, könnte ebenso gut erreicht werden, wenn diese Frist an dem Tag beginnen würde, an dem der Adressat aller Wahrscheinlichkeit nach davon Kenntnis hat nehmen können, das heißt der dritte Werktag nach demjenigen, an dem der Steuerbescheid der Post überreicht wurde, es sei denn, der Adressat beweist das Gegenteil (Artikel 53*bis* des Gerichtsgesetzbuches).
- B.5. Insofern gemäß der fraglichen Bestimmung die Rechtsmittelfrist ab dem Datum des Versands, das auf dem Steuerbescheid angegeben ist, auf dem die Widerspruchsfrist vermerkt ist, läuft, beschränkt sie auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Verteidigung der Steuerpflichtigen.
 - B.6. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

6

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er bestimmt, dass die Rechtsmittelfrist ab dem Datum des Versands, das auf dem Steuerbescheid angegeben ist, auf dem die Widerspruchsfrist vermerkt ist, läuft.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2007.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior